

BGer 8C 65/2016 vom 12. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_65_2016

FR: TF 8C 65/2016 du 12 février 2016

IT: TF 8C 65/2016 del 12 febbraio 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 12.02.2016 8C 65/2016 (8C_65/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 12.02.2016 8C 65/2016
(8C_65/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
12.02.2016 8C 65/2016 (8C_65/2016)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_65/2016
Urteil vom 12. Februar 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Bätz. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, Brunngasse 6, 8400
Winterthur, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts
des Kantons Zürich vom 14. Dezember 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde des
A. _____ vom 25. Januar 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Dezember 2015, in die Mitteilung
des Bundesgerichts vom 27. Januar 2016, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von
Rechtsmitteln hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der
Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in
Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
u.a. die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies
setzt insbesondere voraus, dass sich die Beschwerde führende Person konkret mit den
Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88
und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 25. Januar 2016 diesen
Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie kein rechtsgenügendes Begehren
enthält und sich der Versicherte nicht in konkreter Weise mit den Erwägungen der
Vorinstanz, insbesondere bezüglich der Verneinung des Anspruchs auf
Arbeitslosenentschädigung zufolge arbeitgeberähnlicher Stellung, auseinandersetzt und
auch weder rügt noch aufzeigt, inwiefern das kantonale Gericht im Sinne von Art. 95 f.
BGG Recht verletzt bzw. - soweit überhaupt beanstandet - den Sachverhalt gemäss Art. 97
Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt
haben sollte, dass deshalb kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, obwohl das
Bundesgericht den Beschwerdeführer auf die entsprechenden Anforderungen an
Rechtsmittel und die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende
Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der mangelhaften Eingabe am 27. Januar 2016

ausdrücklich hingewiesen hat, wobei diese Mitteilung des Gerichts unbeantwortet geblieben ist, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass im Übrigen dem Beschwerdeführer - entgegen seinen Ausführungen in der letztinstanzlichen Beschwerde - nicht vorgeworfen wird, "die Arbeitslosenkasse hintergangen" zu haben bzw. ein "Betrüger" zu sein, sondern lediglich sein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zufolge arbeitgeberähnlicher Stellung verneint wurde, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. Februar 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.